

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 24. November 2016

Geschäftsnummer: 2016.POM.42

Casino Theater Burgdorf - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionskosten der Gesamtsanierung

1 Gegenstand

Beitrag von maximal CHF 3.374 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden und denkmalpflegerisch begründeten Kosten der Sanierung des Casino Theaters Burgdorf.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 34, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Absatz 2, Artikel 35 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 36 und Artikel 37 Absatz 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 2, Artikel 27, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 30 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. Sept. 1999 (DPG; BSG 426.41),
- Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 30 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Berechnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds für die wertvermehrenden Investitionen

Projektteil	Kostenvoranschlag Variante I	anrechenbare Kosten LF
Grundstück	10'000	-
Vorbereitungsarbeiten	495'510	-
Gebäude, inkl. Honorare	9'739'738	7'296'829
Betriebseinrichtungen	2'332'768	2'212'424
Umgebung	9'000	-
Baunebenkosten	432'718	-
Ausstattung	50'000	-
Total	13'069'734	9'509'253
Mehrwertsteuer	1'045'579	760'740
Gesamttotal	14'115'313	10'269'993

Beitragssatz für wertvermehrnde Kosten = 30% (Objekt regionaler Bedeutung).

Aufgrund der vorliegenden Offerten kann aus dem Lotteriefonds gemäss Antrag der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) zudem ein weiterer Beitrag von 294'000 Franken an die werterhaltenden denkmalpflegerrelevanten Massnahmen des Vorhabens geleistet werden. Die beantragten Beiträge stehen nur für ausgeführte denkmalpflegerische Massnahmen gemäss Abrechnung zur Verfügung und können nicht auf andere Arbeiten übertragen werden.

Zusammengefasst kann der Kanton somit aus dem Lotteriefonds einen Unterstützungsbeitrag an die Sanierung des Casino Theaters Burgdorf in folgender Höhe gewähren:

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrnden Massnahmen:	CHF 3'080'000
Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden Massnahmen*:	CHF 294'000
*(kantonale Denkmalpflege)	

Beitrag aus dem Lotteriefonds total: CHF 3'374'000

Der ermittelte Beitrag basiert auf dem Kostenvoranschlag Variante I welcher höher ausfällt als der aktuelle Kostenvoranschlag Variante II. Nicht oder günstiger realisierte Projektbestandteile haben eine Kürzung des Lotteriefondsbeitrages zur Folge.

3.2 Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch Beiträge der Stadt Burgdorf, der Burgergemeinde Burgdorf und weitere Finanzierer für den bestehenden Kostenvoranschlag II sichergestellt.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von CHF 3'374'000 in Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Konto 1299-23784-206000-01 / Kultur	CHF 3'080'000
-------------------------------------	---------------

Konto 1299-23784-206000-02 / Denkmalpflege	CHF 294'000
--	-------------

5 Bedingungen

- In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrnden Kosten beim Casino Theater Burgdorf (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- Der Beitrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.
- Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschrittes und bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.

- f) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.

Bern, 24. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	21. Dezember 2016
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	21. Februar 2017
---	------------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	20. April 2017
---	----------------